

**Merkblatt für die Bewertung der Warenvorräte und der angefangenen Arbeiten**

*gesetzliche Grundlagen:*

- OR 960** (allgemeiner Grundsatz) Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz sind in Landeswährung aufzustellen.  
Bei ihrer Errichtung sind alle Aktiven höchstens nach dem Werte anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt.
- OR 666** (Aktiengesellschaften/GmbH) Rohmaterialien, teilweise oder ganz fertig gestellte Erzeugnisse sowie Waren dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten bewertet werden.  
Sind die Kosten höher als der am Bilanzstichtag allgemein geltende Marktpreis, so ist dieser massgebend (Niederstwertprinzip).

**INVENTAR WAREN-, ROHMATERIAL-, HALB- & FERTIGFABRIKATE- + BETRIEBSSTOFFVORRÄTE**

Grundsätzlich müssen die Vorräte einmal im Jahr körperlich aufgenommen werden. Wird keine Lagerbuchhaltung geführt, muss dies zum Bilanzstichtag erfolgen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit können vereinfachte Schätzungen von Gütermengen nach Warengruppen vorgenommen werden; sie sind durch Stichproben zu erhärten.

Die Inventare sind nach den gesetzlichen Grundlagen zu bewerten und zu unterzeichnen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der am Bilanzstichtag allgemein geltende Marktpreis, so darf höchstens dieser Preis eingesetzt werden, z.B. wenn ein PC-Händler im September einen Posten Drucker zu Fr. 800,00/Stk gekauft hat und am Bilanzstichtag 31.12. die gleichen Drucker allgemein zu Fr. 500,00/Stk erhältlich sind, so darf im Inventar nur der Stückpreis von Fr. 500,00 aufgenommen werden. Nicht mehr oder sehr schwer verkäufliche Artikel (Ladenhüter) sind abzuschreiben.

Zu den Herstellkosten (der Halb- und Fertigfabrikate) zählen, neben den Anschaffungskosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsmaterialien sowie den zugekauften Teilen, die Materialgemeinkosten, die Fertigungslöhne und die Fertigungsgemeinkosten. Nicht zu den Herstellungskosten gehören die Verwaltungs-, Vertriebs- und Verkaufskosten.

**INVENTAR ÜBER DIE ANGEFANGENEN ARBEITEN (AUFTRÄGE IN ARBEIT)**

Bei den Aufträgen in Arbeit sind die aufgelaufenen Herstellkosten am Bilanzstichtag als Wert einzusetzen. Bei Produkten mit einer mehrjährigen Fertigungszeit bzw. Dienstleistungen, deren Erbringung sich über mehrere Rechnungsperioden erstrecken, sowie bei Grossaufträgen, die am Ende der Rechnungsperiode weit gehend abgeschlossen sind, ist es zulässig, einen vorsichtig geschätzten Gewinnanteil zu berücksichtigen. Teilzahlungen des Kunden sind zu berücksichtigen. Beispiel:

Auftrag XY total gemäss Offerte	Fr.	300.000,00
./.. vorgesehene Rabatte, Skonti, eventuell Garantiarbeiten 10 %	Fr.	<u>30.000,00</u>
= voraussichtlicher Nettoertrag (ohne MWSt)	Fr.	<u>270.000,00</u>
Fertigstellung am Bilanzstichtag 80 %	Fr.	216.000,00
./.. Teilzahlungen des Kunden	Fr.	<u>180.000,00</u>
<b>Inventarwert</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>36.000,00</u></b>